Werk

Titel: Bericht über die 14. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und ...

Autor: Münsterberg, Emil

Ort: Leipzig

Jahr: 1895

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345575393_0019|LOG_0032

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Bericht über die 14. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Von

Dr. **Emil Münsterberg**
in Hamburg.

Die Jahresversammlung für 1894 fand in Köln unter ganz besonders lebhafter Beteiligung der ehrenamtlichen Organe der kölnischen Armenverwaltung statt. Der Oberbürgermeister von Köln, Becker, hob in warmen, von lebhaftem Beifall begrüßten Worten den Wert des Vereins und seiner langjährigen Bestrebungen mit dem besonderen Hinweis hervor, daß die diesjährigen Themata für Köln von besonderer praktischer Bedeutung seien, weil gerade die beiden Hauptfragen, die der berufsamtlichen und ehrenamtlichen Thätigkeit in der Armenpflege und der planmäßigen Verbindung zwischen öffentlicher und privater Armenpflege auch in Köln den Gegenstand besonderer Erörterung bildeten; so hoffe Köln von dem diesjährigen Tage noch ganz besonders reiche Anregung und Belehrung. Auch die Staatsregierung begrüßte durch den Regierungspräsidenten Herrn v. Richthofen die Versammlung, während die Reichsregierung durch den Vortragenden Rat, Geheimrat Kelch, welcher namens des Reichsamts des Innern erschienen war, an den Verhandlungen sich beteiligte.

In seiner Erwiderung auf die Ansprachen der Vertreter von Stadt und Staat konnte der langjährige Vorsitzende, Abgeordneter Seyffardt-Krefeld, mit gerechter Genugthuung auf die bisherigen Arbeiten des Vereins hinweisen und ganz besonders betonen, daß es bisher gelungen sei, dem Verein alle politischen und konfessionellen Gegensätze fernzuhalten.

Der freundlichen Wärme, welche sich bei der Begrüßung entfaltete, entsprach auch der weitere Verlauf der Tagung, sowohl was

die ernste Arbeit wie das gesellige Zusammensein betrifft. Erfreuten sich erstere der lebhaften Teilnahme der bei der kölnischen Armenverwaltung in hervorragender Stelle thätigen Männer, so gaben die ehrenamtlichen Organe der Armenpflege dem abendlichen Zusammensein ihr besonderes festliches Gepräge. Es war, abgesehen von den üblichen Besichtigungen von Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten, für den ersten Abend eine Vereinigung mit sämtlichen Organen der Armenpflege in dem bekannten Festbau des Gürzenich veranstaltet, und zwar in Gestalt der alljährlich von der Armenverwaltung mit sämtlichen im Ehrenamt thätigen Bürgern abzuhaltenden Zusammenkunft. Bei dieser Gelegenheit wird ein Jahresbericht erstattet, und es werden geeignete Gegenstände zur Diskussion gestellt und erörtert. So geschah es denn auch in diesem Jahre; der große Saal des Gürzenich war von einigen hundert Armenvorstehern und Pflegern gefüllt, während das große Podium von dem Ortsvorstand und den Mitgliedern des Vereins besetzt worden war: Der Leiter der kölnischen Armenverwaltung, Bürgermeister Zimmermann, erstattete den Jahresbericht, worauf aus der Mitte der Versammlung einige Anfragen ergingen, die den lebhaften Zusammenhang der Centralleitung mit den ehrenamtlichen Organen, sowie auch das ernstliche Interesse der letzteren an der Sache zeigten. Es folgten dann einige Ansprachen herüber und hinüber. Wie es einerseits sicher ist, daß die Armenvorsteher und Pfleger Kölns in der That durch die Anwesenheit des Vereins in Köln mannigfach angeregt worden sind, so ist auch für den Verein diese unmittelbare und lebendige Anregung ein besonderer Sporn für seine weitere Thätigkeit geworden.

Das Register der Gestorbenen hat sich leider auch im verflossenen Jahre vermehrt. Es sind vier Mitglieder durch Tod ausgeschieden, welche dem Verein seit seiner Begründung und fast während derselben Zeit dem Centralausschuß bezw. dem engeren Vorstand angehört haben. Es sind dies: Stadtsyndikus Eberty, Stadtrat Noeldechen — beide Vertreter Berlins, letzterer bis nahe vor seinem Ende Vorsitzender der Armendirektion, ersterer Vorsitzender verschiedener gemeinnütziger Vereine und in seiner Art überaus eifrig für alle gemeinnützigen Bestrebungen — ferner die Leiter der beiden großen rheinischen Armenverwaltungen Düsseldorf und Elberfeld, Dr. Bausch und Ernst, letzterer insbesondere der Träger des historischen Mustersystems, das er mit allen Kräften zielbewußt weiter gepflegt, und über das er zum Ruhme deutscher Armenpflegethätigkeit zahllosen Verwaltungen, auch des Auslandes, welche bei ihm sich Rats zu erholen kamen, unermüdlich Auskunft erteilt hat. Der Verein wird diese Mitglieder, welche außer Noeldechen ihm ungemein nahe gestanden, kaum je eine Jahresversammlung versäumt und sich stets in fruchtbringender Weise an den vorbereitenden Referaten und an den Verhandlungen selbst beteiligt haben, sehr schmerzlich entbehren. Soeben kommt auch noch die Nachricht von dem Ableben des früher Landsberger, dann Berliner Stadtrates Roessel, der eine der besten Stützen des Vereins war und in seiner überaus liebens-

würdigen, ſachlichen und uneigennützigen Weiſe, ſowie in ſeinen auf allen Gebieten der Armenpflege und Wohlthätigkeit äußerſt reichen Kenntniſſen ſchwer zu erſetzen ſein wird.

Aus den geſchäftlichen Mitteilungen, welche ſich, wie üblich, an die offiziellen Anſprachen anſchloſſen, mag hervorgehoben werden, daß der Verein 182 deutſche Gemeinden (darunter faſt alle Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern, Bayern und Elſaß-Lothringen ausgenommen), 24 größere korporative Verbände, 44 Vereine und 153 einzelne Perſonen zu ſeinen Mitgliedern zählt. Für die Jahresverſammlung ſelbſt war eine Präſenz von 190 Perſonen eingetragen, deren größter Teil Vertreter deutſcher Gemeinden und korporativer Verbände ſind.

Aus den von dem Vorſitzenden gemachten allgemeinen Mitteilungen intereſſiert eine, welche die Niederſetzung einer Kommiſſion zur Erörterung deſſen, was als öffentliche Unterſtützung im Sinne des Wahlrechtes zu gelten hat, betrifft. Die Kommiſſion wird vermutlich anfangs des Jahres 1895 tagen und etwaige Verhandlungen für die nächſte Jahresverſammlung vorbereiten. Daß endlich einmal eine einheitliche Feſtſtellung deſſen, was als öffentliche Unterſtützung gelten ſoll, verſucht wird, iſt als ernſtliches Bedürfnis zu bezeichnen.

Sehr bemerkenswert ſind die Ergebniſſe einer Korreſpondenz mit dem Herrn Reichskanzler über die Bemühungen des Vereins, eine Beſſerung der geſetzlichen Beſtimmungen gegen arbeitsfähige Perſonen, welche ſich der Alimentation ihrer Familie entziehen, herbeizuführen. Der Verein hat, wie ich früher wiederholt berichtete, immer ſehr nachdrücklich den Standpunkt feſtgehalten, daß es notwendig wäre, den Armenverwaltungen eine beſondere, neben dem ſtrafrechtlichen Einſchreiten zuläſſige Verwaltungs-Zwangsbefugnis zu gewähren. Dieſer Wunſch wurde dem Reichskanzler anläßlich der bevorſtehenden Beratungen über die Beſtrafung der Verabſäumung der Nährpflicht mittels beſonderer Eingabe noch einmal zur Kenntnis gebracht. Es antwortete hierauf ſein Vertreter, Herr v. Boetticher, wörtlich:

„Dem Vorſtand des Deutſchen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit laſſe ich in Erwiderung auf die an den Herrn Reichskanzler und hierher gerichteten gefälligen Zuſchriften vom 10. und 23. Oktober, betreffend Maßregeln gegen eine mißbräuchliche Inanſpruchnahme der Armenpflege, angeſchloſſen ein Druckexemplar des dem Reichstag von neuem vorgelegten Entwurfes eines Geſetzes wegen Änderung des Geſetzes über den Unterſtützungswohnſitz und Ergänzung des Strafgeſetzbuchs ergebenſt zugehen. In den Motiven zu Artikel 2 ſind die Gründe dargelegt, welche für die Beſchränkung auf die in Vorſchlag gebrachte Strafbeſtimmung maßgebend geweſen ſind. Zugleich iſt aber auch im Sinne der dortſeitigen Anregung klargeſtellt worden, daß die Landesgeſetzgebung auch nach dem Erlaß der neuen Strafvorſchrift in der Lage bleiben werde, den Polizeibehörden Zwangsmittel an die Hand zu geben, um im Verwal-

tungswege pflichtvergessene Personen zum Unterhalt ihrer Angehörigen zu nötigen, soweit ein polizeilich zu schützendes öffentliches Interesse vorliegt."

Dieses Anerkenntnis, daß die Landesgesetzgebung durch eine etwaige Strafvorschrift nicht berührt werde, ist für die Armenverwaltungen von hohem Werte, und wird voraussichtlich nicht ohne Folgen bleiben, da Verwaltungs-Zwangsmaßregeln auf die Dauer von keiner geordneten Armenverwaltung entbehrt werden können. Der Verein hat daher auch von der Antwort des Reichskanzlers den Behörden der Einzelstaaten Mitteilung gemacht und hieran die Bitte geknüpft, „in die sachliche Erörterung gütigst eintreten zu wollen, ob und inwieweit sie das von uns behauptete Bedürfnis der Einrichtung eines Verwaltungszwangsverfahrens, das die Befugnis der Behörde, pflichtvergessene Familienväter in einem Arbeitshaus unterzubringen, feststellt, anerkennen wollen und durchzuführen bereit sind".

Ein Schreiben des Reichskanzlers, betreffend die Wiederholung der Armenstatistik vom Jahre 1885, ist im wesentlichen ablehnend, obwohl sehr wohlwollend ausgefallen; es wird zugesagt, an die Bundesregierungen das Ersuchen zu richten, der Frage der Entlastung der Armenpflege durch die Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, und das ohne umfassende Erhebungen zu gewinnende Material zur Verfügung zu stellen. Daß die Armenstatistik von 1885 nicht wiederholt wird, kann man durchaus nur gutheißen. So wertvoll gutes armenstatistisches Material ist, so läßt sich nach dem Stande unserer Anschreibungen und bei der Unsicherheit der begrifflichen Voraussetzungen von einer allgemeinen Reichsstatistik nichts erhebliches erwarten.

Über die einzelnen Gegenstände, welche in Köln zur Verhandlung kamen, ist folgendes zu berichten.

1. Übersicht über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege in den für uns wichtigsten Staaten des Auslandes.

Präsident Dr. v. Reitzenstein gab auch in diesem Jahre seine stets mit Beifall aufgenommenen Mitteilungen über das Ausland, dessen Bewegung er mit ebenso lebhaftem Interesse wie Verständnis verfolgt. Er hob hervor, daß das französische Gesetz vom 15. Juli 1893, durch welches die Armenkrankenpflege in Frankreich obligatorisch gemacht wurde, noch in sehr geringem Maße erst zur Ausführung gelangt sei, weil die Hospitäler, an welche die Krankenpflege angeschlossen werden sollte, nicht nur sehr ungleichmäßig über das Staatsgebiet verbreitet, sondern vielfach auch von unzureichendem Umfange oder sonst leistungsunfähig seien, ein Beweis, wie schwer es sei, „einen Zustand, der unter dem Systeme der fakultativen Armenpflege erwachsen ist, in einen den Anforderungen der obligatorischen Fürsorge entsprechenden überzuleiten".

In Belgien haben die drei Gesetze vom 27. November 1891 das System der obligatorischen Armenpflege schon früher zum Ab-

ſchluß gebracht. Das erſte Geſetz ordnet die allgemeine öffentliche Armenpflege auf der Grundlage der Verpflichtung der Gemeinde des Unterſtützungswohnſitzes unter Beteiligung des Staates und des fonds commun, das zweite ordnet die allgemeine Verpflichtung der Gemeinden zur Krankenpflege, während das dritte (zur Abwehr der Landſtreicherei und Bettelei) zugleich die Verpflichtung zur Unterhaltung der dépôts de mendicité, der maisons de réfuge und der écoles de bienfaisance ausſpricht.

Das im vorigen Jahre ſchon erwähnte niederöſterreichiſche Geſetz über die Armenpflege iſt inzwiſchen ſanktioniert. Dies Geſetz enthält, wie ich ſchon in meinem letzten Bericht bemerkte, und wie auch von Herrn von Reitzenſtein ſowie von einem anderen Mitgliede des Vereins, Herrn Dr. Kunwald, ausführlich dargelegt worden iſt, eine völlige Verkennung des Princips des Elberfelder Syſtems, deſſen Grundzüge es ſchablonenhaft für Stadt und Land verallgemeinert und erweitert[1]. Wenn einem Bezirksarmenverein, welcher eine größere Reihe kleiner Einzelgemeinden umfaßt, die Entſcheidung auf Grund ſchriftlicher Berichterſtattung zuſteht, ſo giebt das entweder ein unerträgliches Regieren vom grünen Tiſch oder, wenn den Anträgen der Gemeinden einigermaßen gefolgt wird, ein planloſes Wirtſchaften aus einer großen Kaſſe. Es erſcheint ganz undenkbar, daß dies Geſetz, das in Bezug auf Anſtaltspflege durchaus brauchbar iſt, für die offene Armenpflege im Sinne individualiſierender Armenpflege etwas leiſten kann.

Sehr bemerkenswert iſt in England, namentlich aber in Amerika, die Entwickelung, welche die charity organisation societies nehmen. Es findet bei dieſen eine die Mängel der öffentlichen Armenpflege vielfach ausgleichende helfende Thätigkeit ſtatt. Zum Schluß und in Anknüpfung an die Erwähnung dieſer charity org. soc. weiſt R. noch auf die auswärtigen Armenpflegerkongreſſe hin, deren bedeutendſter im Vorjahre in Chicago ſtattgefunden hat. An die übliche jährliche Abhaltung der national conference of charities and correction in Amerika reihte im vorigen Jahre der im Anſchluß an die Weltausſtellung veranſtaltete internationale Wohlthätigkeitskongreß ſich an. Beide Verſammlungen wurden in Chicago abgehalten. In den Verhandlungen der national conference behaupteten wieder die Fragen der charity organisation und der Berechtigung der offenen Armenpflege eine bevorzugte Stellung. Die Arbeiten des Kongreſſes ſollen in fünf Bänden erſcheinen, von denen jetzt drei vorliegen.

Ein internationaler franzöſiſcher Armenpflege Kongreß hat im Juni bezw. Juli 1894 im Anſchluß an die Landesausſtellung in Lyon ſtattgefunden; er umfaßte fünf Verhandlungstage und war ſo eingerichtet, daß teils in den Sektionen, die am Vormittage, teils im Plenum, das am Nachmittage verſammelt war, faſt alle zur Zeit ſchwebenden wichtigeren Fragen der franzöſiſchen

[1] Vgl. auch Jahrbuch 1892 S. 255 ff.

Armenpflege zur Sprache kamen; jene bei uns wie auf den amerikanischen Kongressen so oft behandelten Fragen der Zusammenfassung der privaten Wohlthätigkeit, ihres Verhältnisses zur öffentlichen Armenpflege und des Systems dieser letzteren in den verschiedenen Ländern fanden in den Beratungen der ersten Sektion ihre Stelle; im Plenum galt ein erheblicher Teil der Verhandlungen der Erörterung der Schwierigkeiten, mit denen die Ausführung des Gesetzes von 1893 über die Armenkrankenpflege verbunden ist. Außerdem erfuhr die Fürsorge für Idioten, für verwahrloste Kinder und der Schutz der Kostkinder eine eingehende Behandlung. An jedem Tage wurde im Plenum nur ein Gegenstand behandelt und die Verhandlung, obwohl fast überall durch umfangreiche gedruckte Berichte vorbereitet, durch einen ausführlichen mündlichen Vortrag eingeleitet; in allen Fällen kamen die Thesen der Referenten zu beinahe unveränderter Annahme.

Die Worte, welche R. am Schlusse über die gemeinsamen Bestrebungen sagt, sind so treffend, daß ich mich nicht enthalten kann, sie zum Teil hier wörtlich zum Abdruck zu bringen. Es heißt S. 18 des stenographischen Berichts:

„Überall zeigt sich daher mit einer wachsenden Teilnahme für die Probleme des Armenwesens Hand in Hand gehend das Bestreben der Fachmänner, sich behufs der gemeinsamen Arbeit auch über den begrenzten Kreis der eigenen Nation hinaus miteinander in Verbindung zu setzen, und es sprechen alle Anzeichen dafür, daß, wie das vorige Jahrhundert in seinen letzten Jahrzehnten durch eine rege, zum Teil auch zwischen den Nationen sich vollziehende Erörterung der Armenpflege charakterisiert war, so auch das ausgehende, gegenwärtige Jahrhunderts den Stempel einer auf der Grundlage gemeinsamer Interessen für jene Fragen sich bildenden Solidarität der Nationen in ihren Bestrebungen für das Wohl der notleidenden Menschheit tragen wird. Von der Art, in der jene Tendenzen gegen das Ende des letzten Jahrhunderts sich Geltung verschaffen, unterscheidet die jetzige Bewegung doch eins: während sie damals wesentlich aus einem Verkehr des Einzelnen mit dem Einzelnen bestand, gewinnt gegenwärtig das Bemühen mehr und mehr Umfang, jene gemeinsamen Arbeiten in den Rahmen dauernder, teils nationaler, teils internationaler Organisationen zu bringen, das Einzige, was jenen Bestrebungen ein höheres Maß von Ständigkeit geben und die Möglichkeit sichern kann, daß die gedachten Beziehungen auch Stürme überdauern oder, wenn durch solche unterbrochen, leichter wieder angeknüpft werden. Jenes innerhalb der verschiedenen Nationen sich erweiternde Interesse für das Armenwesen legt zugleich Zeugnis dafür ab, daß es bei allen Nationen weitausgedehnte und angesehene Schichten der Bevölkerung giebt, welche von der socialistischerseits ausgegebenen Parole einer Geringschätzung des Armenwesens unberührt geblieben sind, eine Geringschätzung, die darauf beruht, daß alles auf eine sich vollziehende radikale Umwälzung der bestehenden Erwerbs- und Vermögensordnung gestellt wird. Bei aller Anerkennung indessen, wie sie der Berechtigung gewisser ausgleichender Tendenzen zu gewähren ist,

wird doch der Satz beſtehen bleiben, daß an ein geſundes, wirtſchaftliches Leben nicht gedacht werden kann, ohne daß dem Princip der Selbſtverantwortlichkeit des Einzelnen für ſeine und der Seinigen Exiſtenz der nötige Spielraum verbleibt, und da es immer Menſchen geben wird, welche den Anforderungen dieſes Princips nicht oder nicht in hinlänglichem Maße genügen können oder wollen, ſo wird es auch ſtets Arme geben und das Wort der Schrift, daß wir Arme allezeit bei uns haben werden, ſeine Geltung behalten."

2. Mitteilungen über den Gang der Arbeiten der Kommiſſion zur Prüfung der Frage, in welcher Weiſe die neuere ſociale Geſetzgebung auf die Aufgaben der Armengeſetzgebung und Armenpflege einwirkt.

Die Kommiſſion hat unter dem Vorſitz des Präſidenten Dr. v. Reitzenſtein ihre Arbeit ſoweit gefördert, daß ſie jetzt in der Lage iſt, das Material zu überſehen, welches allerdings, wie von vornherein zu befürchten ſtand, nicht von erheblichem Wert iſt. Herr v. Reitzenſtein, der hierüber namens des am Erſcheinen verhinderten Berichterſtatters Dr. Freund berichtete, bemerkte, daß von den Fragebogen, welche an 387 Armenverwaltungen verſandt worden ſeien, etwas über 100 beantwortet worden ſeien; genaue ziffernmäßige Nachweiſe über den Zuſammenhang der Armenpflege mit der ſocialen Verſicherungsgeſetzgebung haben ſich faſt nirgends erbringen laſſen, wenn auch im allgemeinen auf gewiſſen Gebieten der Armenpflege eine Entlaſtung allſeitig anerkannt wird. Die Kommiſſion wird nun das Material durch ihren Berichterſtatter bearbeiten laſſen und das Ergebnis im nächſten Jahre veröffentlichen.

3. Ehren- und berufsamtliche Thätigkeit in der ſtädtiſchen Armenpflege.

In Nr. 25 der „Blätter für ſociale Praxis" (Jahrgang 1893) erſchien ein Ln. unterzeichneter, kleiner Artikel, in welchem unter Anerkennung des idealen Grundgedankens der Elberfelder Armenpflege dem Zweifel darüber Ausdruck gegeben wurde, ob die Perſönlichkeiten der Pflegeorgane in Wirklichkeit dieſen idealen Anforderungen entſprächen; es wurde darin behauptet, daß mindeſtens die Hälfte der Armenpfleger ihr Amt nicht entfernt ordnungsmäßig ausüben und ausüben können, weil ſie zum Teil überhaupt nicht geeignete Perſönlichkeiten ſeien, zum Teil der nötigen Zeit zur Ausübung des Amtes ermangelten, zum Teil ihnen auch die nötige Erfahrung und die für das Amt erforderliche Hingabe fehle. Es wurde in Ausſicht geſtellt, in einem ſpäteren Aufſatze, der bis jetzt noch nicht erſchienen iſt, Vorſchläge zur Beſſerung zu machen. Dieſer Artikel erregte, obwohl der Schreiber offenbar geringe praktiſche Erfahrung beſitzt und nur aus den Verhältniſſen einer Stadt ſchöpfte, ein gewiſſes Aufſehen und forderte mannigfache Erwiderungen heraus, in denen ſich die Erörterung nun ſogleich auf die Frage zuſpitzte, ob das Ehrenamt in der Armenpflege rein zu erhalten ſei oder ob

es durch ein Berufsbeamtentum ersetzt beziehungsweise ergänzt werden müßte. Im ersteren Sinne sprachen sich die Vorsitzenden der Elberfelder und Krefelder Verwaltung, im letzteren der Vertreter der Freiburger Armenverwaltung aus (vergl. Nr. 31, 32, 41, 44 und 49 desselben Jahrganges). Da die Schreiber dieser Erwiderungen zum größeren Teil dem Ausschuß, zwei davon sogar dem engeren Vorstande des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit angehörten, und da alle Beteiligten anerkannten, daß die Frage nicht mit einem einfachen „Ja" oder „Nein" entschieden werden könne, beschloß der Ausschuß des Armenpflegerkongresses, die Frage in der in der Überschrift dieses Aufsatzes angegebenen Form auf die nächste Tagesordnung des Kongresses zu bringen und sie durch Referate vorzubereiten. Zu Referenten wurden die Leiter der Armenverwaltungen von Königsberg i. Pr. und von Köln, Bürgermeister Brinkmann und Beigeordneter Zimmermann gewonnen.

Die Berichterstatter veranstalteten behufs Gewinnung besserer Grundlagen ihrer Berichterstattung eine Umfrage bei größeren Armenverwaltungen, welche sich auf die Frage richtete, ob in der offenen Armenpflege neben ehrenamtlichen Organen auch örtlich verkehrende Berufsbeamte thätig seien, eventuell welche Anforderungen an diese gestellt würden und welche Geschäfte der Armenpflege sie vorzugsweise besorgten, insbesondere ob und in welchem Umfange ihnen eine Kontrolle über die einzelnen Armenpflegefälle aufgetragen sei. Die Umfrage ergab, daß die in Deutschland herrschenden Armenpflegesysteme sehr mannigfache Verschiedenheiten aufweisen. Während das reine Elberfelder System die Prüfung des Pflegefalles und die Beschlußfassung über die zur Abhülfe nötigen Mittel lediglich durch die ehrenamtlichen Organe zur Voraussetzung hat, zeigte sich, daß in einigen Städten die Prüfung ihnen übertragen war, dagegen die Beschlußfassung der Centralleitung vorbehalten blieb. Gegenüber den rheinischen Städten, insbesondere Elberfeld, Barmen, Krefeld, aber auch Hamburg, Leipzig, Stettin und anderen, welche jede berufsamtliche Thätigkeit neben der ehrenamtlichen ausschließen, sind in anderen Städten mit mehr oder minder beschränkter Kontrollthätigkeit Armenkontrolleure, Armenaufseher und dergleichen angestellt, welche entweder nur Aufträge der Armenverwaltung zur Ermittelung specieller, der Armenverwaltung kennenswerter Umstände erledigen, oder aber auch geradezu die Aufgabe haben, die Unterstützten unter ständiger Kontrolle zu halten und so die ehrenamtliche Thätigkeit zu ergänzen, wenn nicht ganz zu ersetzen. In dem beschränkteren Umfange sind in Köln Beamte der Armenverwaltung thätig, während z. B. in Darmstadt, in Düsseldorf, in Mainz, Bochum, Stuttgart, Freiburg i. Br. besoldete Armenaufseher angestellt sind, welche geradezu eine die Armen kontrollierende Thätigkeit üben. Mittlere Bildungen, bei denen den Armenbeamten eine zwischen den ehrenamtamtlichen Organen und der Armenverwaltung vermittelnde Thätigkeit obliegt, sind beispielsweise in Bremen und Kassel vorhanden.

Die Berichterstatter legen in ihren Berichten dar, was Sinn

und Abſicht der pflegeriſchen Thätigkeit ſei, wie jeder Fall individualiſiert werden müſſe und wie ſehr es notwendig ſei, die hierzu geeigneten Perſönlichkeiten zu wählen; auch ſei es unbedingt nötig, von der Centralſtelle aus eine gewiſſe Kontrolle zu üben, um Einheitlichkeit in die Verwaltung zu bringen. So wenig nun die Berichterſtatter verkennen, daß viele Armenpfleger der nötigen Erfahrung ermangeln und daß das Ideal des Elberfelder Syſtems nicht immer erreicht werden könne, ſo ſehr halten ſie doch die Einführung einer berufsamtlichen Kontrollinſtanz für unthunlich, da ſie dem Mißtrauen und der Abneigung der ehrenamtlich thätigen Organe begegnen und zu ſchweren Konflikten führen würde. Der Königsberger Berichterſtatter bemerkt in dieſer Beziehung: „Aufſeher über die Armen gelten mit Notwendigkeit zugleich als Aufſeher der Armenpfleger.“ Angeſichts dieſer Erwägungen können ſie ſich nicht entſchließen, die Einführung beſoldeter Beamten in das ehrenamtliche Syſtem zu befürworten; ſie wollen vielmehr, da ſelbſtverſtändlich eine gewiſſe amtliche Thätigkeit in der Armenpflege nicht entbehrt werden könne, dieſe, ſoweit ſie die Kontrolle betrifft, den übergeordneten, zum größeren Teil auch wieder ehrenamtlichen Organen zuweiſen und die Mitwirkung von anderen Beamten auf Ermittelungen beſchränken, welche auszuführen die Armenverwaltung aus manchen Gründen Veranlaſſung hat, die aber nicht die pflegeriſche Behandlung eines Falles im engeren Sinne betreffen. Dieſer Auffaſſung entſprechen denn auch die Leitſätze, welche der Verſammlung zur Annahme empfohlen wurden; insbeſondere wurde darin ausgeſprochen, daß eine berufsamtliche Thätigkeit nur inſofern zugelaſſen werden kann, als dadurch eine Gefährdung der Berufsfreudigkeit und des Verantwortlichkeitsgefühls der ehrenamtlichen Organe nicht entſtehen kann; auch ſei dieſe Thätigkeit der Berufsbeamten auf thatſächliche Feſtſtellungen zu beſchränken, die vor weiterer Benutzung den ehrenamtlichen Organen zur Nachprüfung mitzuteilen ſeien.

Die Berichterſtatter vertraten dieſe Auffaſſung auch in ihren einleitenden mündlichen Bemerkungen; insbeſondere hob Zimmermann nochmals nachdrücklich hervor, daß die Thätigkeit des Berufsbeamten immer auf das notwendigſte beſchränkt bleiben und namentlich der eigentliche Verkehr mit den Armen, die Kontrolle ihrer Verhältniſſe ihnen unterſagt werden müſſe. Dagegen würden die mannigfachen amtlichen Ermittelungen zweckmäßig ihnen übertragen, wie denn überhaupt keine geordnete Armenverwaltung gewiſſer rein amtlicher Thätigkeit entbehren könne. Wenn thatſächlich in dieſer Beziehung weitergegangen, ja den Berufsbeamten zum Teil geradezu eine Kontrolle der ehrenamtlichen Organe zugeſtanden werde, ſo ſei dies eine völlige Verkehrung des Verhältniſſes, die er tief beklage und die er ſich nur daraus erklären könne, daß die Pflegeorgane nicht die richtige Stellung im Geſamtorganismus hätten. Würde den ehrenamtlich wirkenden Organen die Befugnis zur ſelbſtändigen Entſcheidung über die Gewährung von Unterſtützung gegeben, würde ihr Verantwortlichkeitsgefühl dementſprechend erhöht, ſo würde auch das Bedürfnis,

ihre Thätigkeit noch besonders kontrollieren zu lassen, geringer werden. Das sicherste Mittel also, um die Kontrolle überflüssig zu machen, bestünde in der angemessenen Decentralisation der Armenverwaltung, wie das auch mit dem besten Erfolge seit sechs Jahren (1888) in Köln geschehen sei.

Bürgermeister Brinkmann trat insofern in einen gewissen Gegensatz hierzu, als er eine Decentralisation schon da annimmt, wo die Entscheidung über die Gewährung von Unterstützung in den Händen der Centralleitung liegt und die Auszahlung der Unterstützungen nicht durch die Pfleger, sondern durch die Hauptkasse stattfindet. Im übrigen ist Brinkmann dafür, die armenpflegerischen Organe soviel wie irgend thunlich von allem unnützen Schreibwerk zu entlasten. Am Schlusse seiner mündlichen Darlegungen macht Brinkmann dann noch zu Gunsten der ehrenamtlichen Thätigkeit darauf aufmerksam, wie sehr diese Thätigkeit bildend sei für ehrenamtliche und gemeinnützige Thätigkeit im allgemeinen und daß gerade in dieser ehrenamtlichen Thätigkeit ein schönes Gemeingut der bürgerlichen Verfassung gegeben sei, das man sich nicht rauben lassen solle.

In den nun folgenden Erörterungen überwog im großen Ganzen die Auffassung der Berichterstatter. Von einer Seite wurde der fiskalische Gesichtspunkt gegenüber einer bei Ehrenbeamten nicht immer zu vermeidenden Humanitätsduselei betont, während von anderer Seite umgekehrt darauf hingewiesen wurde, daß bei besoldeten Beamten sich viel leichter die Gewohnheiten einer Schablone mit zu harter oder zu leichtfertiger Prüfung einstellten. Aber auch diejenigen, welche wie Lange-Bochum und Staehle-Stuttgart auf die guten Wirkungen ihrer Armenaufseher aufmerksam machten, stimmten im großen Ganzen mit den Anschauungen der Berichterstatter über den Wert der ehrenamtlichen Organe überein. Zu den Leitsätzen fügte ich meinerseits auf Wunsch und in Verbindung mit Seyffardt-Krefeld einige Thesen, welche insbesondere die Bedeutung der Centralstelle für die Leitung und Beaufsichtigung der ganzen Armenverwaltung klarstellen sollten; ich begründete diese Sätze in der Verhandlung durch den Hinweis darauf, daß eine solche Thätigkeit der Centralstelle schlechterdings in keiner Verwaltung entbehrt werden könne und daß, wenn man hierüber gar nichts sagte, man leicht den Schein erwecken könnte, als wenn dies im Zweifel wäre. Dr. Aschrott wandte sich demnächst gegen diesen Leitsatz, weil er ihn durch die Berichte nicht hinreichend vorbereitet erachtete und es für bedenklich hielt, einen so weittragenden Satz unvorbereitet zur Abstimmung zu bringen. Einen neuen Gesichtspunkt brachte noch Reitzenstein in die Erörterung, indem er darauf aufmerksam machte, daß gerade in großen Städten sich die Verhältnisse für die ehrenamtliche Thätigkeit wohl ändern könnten, weil hier durch die Art der Bebauung der Gesichtspunkt der nachbarlichen Zusammengehörigkeit leicht verloren ginge und man möglicherweise in die Lage käme, Mangel an geeigneten Pflegeorganen zu haben.

Ich möchte an dieser Stelle noch kurz auf einen Punkt hin-

weiſen, den ich in der Diskuſſion ſtreifte, ohne ihn ausführlich behandeln zu können, der mir aber gerade für dieſe Frage von großer Bedeutung erſcheint. Wenn nämlich von der Perſönlichkeit der Armenpfleger und Unterſtützten geſprochen wird, geſchieht dies regelmäßig in generaliſierender Form, während ſich hier doch in neuerer Zeit ſehr erhebliche Sonderungen vollzogen haben. Das Elberfelder Syſtem — um mit dieſem Ausdruck das ehrenamtliche Syſtem im allgemeinen zu bezeichnen — beruht auf der Vorausſetzung nachbarlichen Zuſammenhaltens. Man nimmt an, daß in kleinen Bezirken die Bürger untereinander ſich kennen und daß ſie mit den Erwerbs- und Wirtſchaftsverhältniſſen, ſowie mit den Perſönlichkeiten der in ihrem Bezirk lebenden Unterſtützten vertraut ſind. Dieſe Vorausſetzung trifft nun nicht mehr vollſtändig zu in Großſtädten, in welchen die fluktuierende Bevölkerung einen ſehr weſentlichen Beſtandteil bildet und wo je nach dem Wohnungsangebot, dem Entſtehen neuer Stadtbezirke u. ſ. w. ein Wohnungswechſel in außerordentlich großem Umfange ſtattfindet. Hier fällt dann die intime Kenntnis der Perſönlichkeiten und ihrer Lebensbedingungen faſt vollſtändig fort; die Kenntnis beſchränkt ſich auf die allgemeine Wahrnehmung der Bedürftigkeit, und auch die Unterſuchung kann ſich eigentlich nur auf ganz allgemeine Merkmale beſchränken. Nachbarliche Beziehungen haben ſich noch nicht oder nicht mehr bilden können, und der Pfleger des erſten Bezirks ſteht dem Fall genau ſo gegenüber, wie der des hundertſten Bezirks, ohne eine ſpecielle Beziehung gerade zu dem in ſeinem Bezirk ſich ereignenden Falle zu haben. Es kommt hinzu, daß in der Großſtadt eine große Zahl von Elementen ſich bewegt, für welche die freundſchaftliche Fürſorge des Pflegers ſich als nutzlos erweiſt, bei denen armenpolizeiliche Geſichtspunkte mindeſtens ſo bedeutend ſind wie armenpflegeriſche; in dieſen Fällen iſt der Pfleger, der nicht fortwährend mit den Unterſtützten verkehren kann und der häufig die perſönliche Berührung mit ſolchen Elementen ſcheut, als ein weniger geeignetes Organ der Armenpflege zu bezeichnen. Wo beſtimmte Quartiere von Proſtituierten und deren Zuhältern mit unehelichen Kindern beſetzt werden, iſt es ihm kaum zuzumuten, eine eindringende Pflegethätigkeit zu üben. Ich würde es daher für zuläſſig erachten, wenn für Großſtädte, aber im weſentlichen nur für dieſe, weitergegangen würde, als principiell zugeſtanden worden iſt, daß man nämlich gewiſſe Elemente aus der pflegeriſchen Thätigkeit ausſcheidet und ſie ſchlechterdings der direkten Pflegethätigkeit der Centralſtelle unterſtellt, welche ſich hierzu berufsamtlicher Thätigkeit zu bedienen hätte. Solche Elemente würden etwa ſein Perſonen, die aktenmäßig als Müßiggänger oder als Trunkenbolde bekannt ſind, Dirnen, Perſonen, welche in übelberüchtigter Gegend wohnen und die als gewaltthätig und gefährlich bekannt geworden ſind. Eventuell könnten die Pflegeorgane beſtimmte Perſonen bezeichnen, bei denen ſie den Wunſch ausſprechen, ſie mögen hinfort der ehrenamtlichen Thätigkeit ferngehalten werden. Es wird ſich um verhältnismäßig nicht ſo ſehr viele Fälle handeln. Den größten Anteil an

der Armenpflege haben nach übereinstimmenden Feststellungen überall die alten Leute, die Witwen und die durch körperliche oder geistige Krankheit erwerbsunfähigen Personen. Diese würden unbedingt der ehrenamtlichen Pflege ausschließlich zu überlassen sein; auch würde bei ihnen gerade die freundschaftliche Teilnahme der Pfleger sich immer als die wertvollste Beigabe der Pflegethätigkeit erweisen. Dagegen könnte der kleine Rest in der angedeuteten Weise direkt der Centralstelle unterstellt werden; es ist nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich, daß die ehrenamtlichen Organe sehr erfreut sein würden, wenn ihnen die Fürsorge für diese abgenommen würde. Auf der anderen Seite liegt hier ein erhebliches sociales Interesse der Armenverwaltung und des Gemeinwesens vor, diese Elemente in scharfer behördlicher Kontrolle zu erhalten und ihnen die Erlangung von Unterstützung nicht gar zu leicht zu machen, und wo sie dennoch gewährt werden muß, die gesetzlichen Folgen, welche sich an Müßiggang, Arbeitsverweigerung, Versäumung der Ernährungspflicht anknüpfen, zur Anwendung zu bringen. Eine solche Maßregel würde einen bewußt polizeilichen Charakter tragen und als solche keineswegs den Geist der eigentlichen ehrenamtlichen Thätigkeit, von der sie ganz losgelöst werden soll, beeinträchtigen.

Abgesehen von diesen bewußten Ausnahmen ist jedoch ausdrücklich zu betonen, daß den Bedenken, welche gegen die Thätigkeit der ehrenamtlichen Organe erhoben werden, nicht minder erhebliche gegen die Berufsbeamten entgegenstehen, namentlich die Befürchtung einer Schablone, die Wahrscheinlichkeit sehr einseitiger fiskalischer Beurteilung und Verständnislosigkeit in Ansehung der eigentlichen pflegerischen Aufgaben. Es ist meines Erachtens sogar leichter, die ehrenamtlichen Pflegeorgane fortdauernd mit dem Geiste barmherziger Liebe zu erfüllen, als berufsamtlicher Thätigkeit die Fehler einer geistlosen Bureaukratie fernzuhalten. Soweit ich sehe, ist gegenwärtig die Teilnahme der Bevölkerung an den Aufgaben der Liebesthätigkeit eher im Wachsen als im Abnehmen, während das Verständnis für die Bedeutung dieser Thätigkeit an den leitenden Stellen ebenfalls im Wachsen begriffen ist. Die Früchte dieser Gesinnungen zu pflegen und vorhandene Keime weiter zu entfalten, scheint mir bei weitem wertvoller, als die bei allen menschlichen Einrichtungen dieser Art vorhandenen Mängel zu sehr zu betonen.

Was übrigens die Diskussion in diesem Punkte in Köln im allgemeinen betrifft, so darf nicht verschwiegen werden, daß die Empfindung vorherrschte, die Frage sei nicht zu Ende geführt und müsse, namentlich auch unter gleichzeitiger ausführlicher Darlegung der Aufgaben der Centralleitung, erneut erörtert werden. Nur in dem einen stimmten alle überein, daß das Ehrenamt in seiner Reinheit erhalten werden müsse, wenn nicht die Errungenschaften gerade des Elberfelder Systems wieder preisgegeben werden sollten. Schließlich nahm man, wie üblich, einige Leitsätze an, welche, nach Ausscheidung alles möglichen Beiwerks, wie folgt lauteten:

1. Die örtliche Armenpflege ist in der Regel lediglich durch ehrenamtliche Kräfte auszuüben.

2. Eine allgemeine Ausnahme von dieser Regel ist nur bei den in Groß- und Fabrikstädten sich für die Ausübung der Armenpflege ergebenden Schwierigkeiten und auch nur insoweit zuzulassen, als den dann neben den Ehrenbeamten zu verwendenden Berufsbeamten eine Unterstützung der ehrenamtlichen örtlichen Organe aufzutragen ist.

3. Falls in besonderen Fällen auch eine sonstige Mitwirkung von Berufsbeamten bei der örtlichen Armenpflege zweckmäßig erscheint, ist diese nur insoweit und nach Prüfung jedes einzelnen Falles zuzulassen, daß dadurch eine Gefährdung der Berufsfreudigkeit und des Verantwortlichkeitsgefühles der ehrenamtlichen Organe nicht entstehen kann. Auch ist diese Thätigkeit der Berufsbeamten auf thatsächliche Feststellungen zu beschränken, und sind letztere vor weiterer Benutzung den ehrenamtlichen Organen zur Nachprüfung mitzuteilen.

4. Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen.

Dieser Gegenstand war durch Bericht des Magistratsassessors Cuno in Berlin und des Landesrates v. Dehn-Rotfelser in Kassel vorbereitet; der erstere hat städtische, der letztere ländliche Verhältnisse im Auge, und während dieser sich mit einigen kurzen, übrigens zutreffenden Bemerkungen über die einfachen ländlichen Verhältnisse begnügte, lieferte jener einen Bericht, der so umfassend, so nach allen Richtungen wohlüberlegt, systematisch aufgebaut und durchgearbeitet ist, daß er zu den besten litterarischen Leistungen gerechnet werden darf, welche der Verein aufzuweisen hat. Für den Gegenstand wird dieser Bericht daher auch die beste Ausbeute bieten; die Diskussion bewegte sich in sehr mäßigen Grenzen und schweifte von dem Hauptpunkte derartig ab, daß das Thema kaum getroffen wurde. Worauf es nämlich bei dem Thema — und zwar in erster Linie für städtische Verhältnisse – ankam, das war erstens die Frage, in welcher Art Unterstützung zu gewähren sei, wobei es auf eine Klarstellung zwischen Geld- und Naturalunterstützung abgesehen war, zweitens galt es der Frage, in welcher Höhe Unterstützung gegeben werden soll, wobei namentlich klarzustellen war, ob ein sogen. Tarif mit festen Maximal- oder Pauschalsätzen den Armenpflegeorganen für die Berechnung der Unterstützung vorgeschrieben werden könnte.

Der Ausschuß des Vereins ging bei Aufstellung des Themas davon aus, daß es dringend nötig sei, sich über diese viel bestrittenen Punkte klar zu werden, weil selbstverständlich in den Grundsätzen über die Art und noch mehr über die Höhe der Unterstützung der ganze finanzielle Effekt der Armenverwaltung zu suchen ist; aber nicht bloß der finanzielle, sondern auch der wirtschaftliche und sociale, indem eine Armenverwaltung, die zu wenig giebt, es verschuldet, wenn die Bedürftigen an dem Notwendigen Mangel leiden, während eine

solche, die zu viel giebt, sich freiwillige Kostgänger der Armenpfleger heran- und großzieht.

Cuno nimmt in seinem Bericht die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 und 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz zum Ausgangspunkte, welche bestimmen, daß Maß und Art der öffentlichen Unterstützung festzustellen der Landesgesetzgebung überlassen bleibe, und daß die Höhe der von einem Armenverband dem vorläufig unterstützenden Armenverband zu erstattenden Kosten sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung geltenden Grundsätzen richte. Die Gesetzgebung hat hierin sehr zweckmäßig gehandelt, indem in der That dies Bedürfnis nur rein örtlich beurteilt werden kann, und Stadt und Land, Osten und Westen u. s. w. sehr erhebliche Unterschiede aufweisen. Der Landesgesetzgebung ist es freilich auch nicht gelungen, zu mehr als zu ganz allgemeinen Feststellungen zu kommen, die darin gipfeln, daß dem Bedürftigen das Unentbehrliche an Obdach, Kleidung, Nahrung, Krankenpflege und Begräbnis gewährt werden soll. In einigen Landesgesetzen ist noch die Pflicht der Fürsorge für Erziehung und Unterricht besonders hervorgehoben, eine Verpflichtung, die heute keine Besonderheit der Armengesetzgebung mehr bildet. Im übrigen ist die Festsetzung genauerer Details dem einzelnen Armenverbande überlassen, der nun je nach der Größe und der Güte seiner Einrichtungen die Festsetzung einfach der Praxis von Fall zu Fall überläßt, oder in Geschäftsordnungen, Dienstanweisungen, Tarifen u. s. w. genauere Vorschriften über Art und Höhe der Unterstützungen giebt. Um über die thatsächliche Gestaltung dieser Verhältnisse einen besseren Überblick zu gewinnen, hat C. einen Fragebogen an die größeren Städte versandt, in dem er die Grundsätze über Höhe und Art der Unterstützung zu erfragen versucht.

Seine wesentlichen Fragen lauten:

A. bezüglich der Höhe der Unterstützungen:

1. Welche Grundsätze sind für die Bemessung der Höhe der Unterstützungen aufgestellt?

insbesondere

a. ist eine Skala aufgestellt, welche die Höhe der zu gewährenden Unterstützung nach der Kopfzahl der Familien bemißt? event. wird um genauere Angabe der bezüglichen Bestimmungen gebeten.

b. Welche Vergleichssätze sind für die Bemessung der Höhe der Unterstützung maßgebend, bezw. bei Feststellung der Grundsätze zu 1. maßgebend gewesen? (Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter? Minimalarbeitsverdienst ungelernter Arbeiter bezw. der am schlechtesten gelohnten Arbeiter? Existenzminimum? wie ist event. letzteres berechnet?) und nach welchem Princip sind die Steigerungssätze zu a. bemessen?

2. Sind Ausschlußsätze vorgeschrieben, welche in keinem Falle überschritten werden dürfen? event. welche Sätze sind dies? Nach welchem Maßstab bezw. Vergleichssatz sind sie festgestellt?

B. bezüglich der Art der Unterſtützung:

1. Wird außer der Geldunterſtützung auch Naturalunterſtützung gewährt, und in welcher Form? (Bekleidung, Feuerung, Lebensmittel, Speiſung ꝛc.)

2. Bilden beſtimmte Arten der Naturalunterſtützung einen organiſchen Beſtandteil der regelmäßigen Unterſtützung, ſo daß ſie in der Regel allen Unterſtützten bezw. einer beſtimmten Kategorie von Unterſtützten zu teil wird, oder wird die Gewährung von Naturalunterſtützung dem Ermeſſen der Pflegeorgane von Fall zu Fall, etwa in der Art überlaſſen, daß ſie aus der bewilligten Geldunterſtützung direkt Naturalunterſtützung anſchaffen?

3. Welche Grundſätze ſind maßgebend für die Frage, ob Geldunterſtützung oder Naturalunterſtützung gewährt wird?

4. In welchem Verhältnis ſtehen die beiden Unterſtützungsarten zu einander?

5. Wird ſtatt der Geldunterſtützung in beſtimmten Fällen die Unterbringung in einer geſchloſſenen Anſtalt, namentlich in einem Arbeitshauſe gewährt, event. nach welchen Grundſätzen?

6. In welchem Umfang? (Zahl der in einer Anſtalt untergebrachten Perſonen im Verhältnis zur Geſamtzahl der Unterſtützten, thunlichſt nach einzelnen Anſtalten getrennt, für eine beſtimmte Etatsperiode.)

7. Wird die laufende Geldunterſtützung geſchieden in Unterſtützung für Lebensmittel und für Miete oder ſonſtige näher beſtimmte Zwecke, bezw. wird neben der laufenden in kürzeren Zwiſchenräumen (wöchentlich, monatlich) gewährten Unterſtützung eine für weitere Zwiſchenräume bemeſſene, beſondere Mietsunterſtützung gewährt?

8. Wird für rückſtändige Miete (zur Vermeidung drohender Ausſetzung aus der Wohnung, Erhaltung zurückbehaltener oder gepfändeter Mobilien) eingetreten, event. in welchem Umfang und nach welchen Grundſätzen?

Welche Erfahrungen ſind diesbezüglich gemacht?

Die auf vorſtehende Fragen von einer großen Zahl von Armenverwaltungen eingegangenen Antworten ſind von Cuno ſyſtematiſch verarbeitet; ihre Lektüre wird jedem, der praktiſch mit der Armenpflege zu thun hat, dringend empfohlen. Hier können ſelbſtverſtändlich aus der reichen Fülle des Details nur einige Andeutungen gegeben werden. Am wichtigſten dürfte die Thatſache ſein, daß im großen Ganzen die Armenverwaltungen davon Abſtand genommen haben, in ihren Armenordnungen, Geſchäftsanweiſungen u. ſ. w. beſondere Grundſätze aufzuſtellen, nach welchen die Höhe der Unterſtützungen zu bemeſſen ſei. Sie beſchränken ſich vielmehr im weſentlichen auf Wiedergabe der allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften ohne nähere Anweiſung darüber, nach welchen Regeln das Maß des Notdürftigen feſtzuſtellen ſei, und überlaſſen die Entſcheidung vollſtändig dem freien Ermeſſen ihrer Organe. Je nach den organiſatoriſchen Einrichtungen entſcheiden entweder die ehrenamtlichen Organe ſelbſtändig über den zu gewährenden Betrag, oder die Verwaltung be-

hält sich selbst die Festsetzung in jedem einzelnen Falle vor. Zeitweise wird auch ein Maximum festgesetzt, bis zu welchem den ehrenamtlichen Organen freie Hand gelassen wird, bei dessen Überschreitung aber die Genehmigung der Verwaltung einzuholen ist. Auch werden bestimmte Höchstsätze der öffentlichen Unterstützung als Ausschlußsätze, die nicht oder nur ganz ausnahmsweise aus besonderen Gründen überschritten werden dürfen, festgesetzt. Solche Maximalsätze werden namentlich für die Unterstützung einer einzelstehenden Person in der Art vorgeschrieben, daß die in offener Armenpflege zu gewährende Unterstützung den Betrag nicht übersteigen darf, für welchen die betreffende Person in einer Anstalt verpflegt werden kann.

Eisenach bemerkt in dieser Beziehung: „Eine allgemeine Regel vorzuschreiben, in welcher Form und in welcher Höhe im Einzelfalle zu unterstützen sein wird, ist unmöglich; dieses zu beurteilen, muß vielmehr dem verständigen Ermessen der Pflegervereine je nach Lage des Falles überlassen bleiben. Die Hauptrichtschnur für die Herren Armenpfleger bei der Beurteilung über die Höhe der zu gewährenden Unterstützungen wird immer der Gedanke sein müssen, daß ein Almosenempfänger sich nicht besser stehen darf, als ein Arbeiter, der mit seinem Wochenverdienst sich und seine Familie ohne jede fremde Hülfe durchbringt, mit anderen Worten, ein Almosenempfänger darf, wenn derselbe arbeitslos oder nur beschränkt erwerbsfähig oder ganz erwerbsunfähig ist, an Bezügen aus öffentlichen Mitteln, aus Anstalten, Stiftungen und von Privatpersonen einen Zuschuß nur in einer solchen Höhe erhalten, daß damit für ihn und seine Familie, d. h. diejenigen Personen, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, der allernotwendigste Lebensunterhalt gedeckt wird. Es ist daher notwendig für jedes Mitglied der öffentlichen Armenpflege, sich zu vergegenwärtigen, daß für den Arbeiterstand hierselbst der ortsübliche Tagelohn 1,50 Mark täglich beträgt, und daß es daher nicht angängig ist, Almosenempfänger besser wie den gewöhnlichen Arbeiter zu stellen, der seine Familie mit seinem Arbeitsverdienst ohne Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung ernährt. Das Außerachtlassen dieses für die öffentliche Armenpflege wichtigsten Gesichtspunktes trägt erfahrungsgemäß zur Demoralisation der Armenbevölkerung bei, befördert das Erschleichen von Unterstützungen und zieht künstlich Almosenempfänger groß."

Bei Lübeck heißt es: „Die Unterstützungen werden bewilligt unter sorgsamer Individualisierung jedes einzelnen Falles, so daß ein für allemal gültige Normen über das Maß derselben nicht existieren. Sorgfältig wird bei der Gewährung der Unterstützung darauf Bedacht genommen, was anderweitig von Privaten, Vereinen, Wohlthätigkeitsanstalten bereits gewährt wird oder zu erwarten ist, da in allen diesen Richtungen in Lübeck mehr als in manchen anderen Städten geschieht und wegen der vielen öffentlichen und Privatstiftungen geschehen kann."

Mainz sagt am Schlusse seiner Ausführungen: „Überhaupt ist im Auge zu behalten, daß eine unverdiente Unter-

ſtützung für viele ein Lockmittel wird, den gleichen Weg einzuſchlagen, und daß dadurch die Armenpflege außerordentlich erſchwert wird. Die Unterſcheidung zwiſchen wahrer und erheuchelter, unverdienter und verdienter Armut iſt ſchon an und für ſich ſehr ſchwierig." Endlich ſei noch angeführt, was Stargard in Pommern ausſpricht: „Es iſt davon Abſtand genommen, die Armenpflege einer ſchablonenhaften Kontrolle zu unterwerfen, die höchſtens die äußerliche Not gelindert, aber die den Menſchen hebenden Eigenſchaften der Dankbarkeit und eine Wiedererweckung des Selbſtgefühls noch niemals erzielt hat. Es wird deshalb der über den einzelnen Pflegefall befindenden Armendirektion überlaſſen, den richtigen Pflegeſatz und die Art der Gewährung zu finden. Der Verſchiedenheit der Fälle, den charakteriſtiſchen Eigenſchaften des Individuums gegenüber verſagt jede Feſtſtellung eines Princips, nach welchem die Steigerungsſätze zu bemeſſen ſind. Es iſt ſelbſtverſtändlich, daß über das Maß deſſen nicht hinausgegangen werden darf, was abſolut zum Unterhalt des Hülfsbedürftigen erforderlich iſt. Dies aber zu tarifierten Sätzen zu normieren, würde nach diesſeitiger Anſicht ein Unding bedeuten, da es auf die den einzelnen Pflegefall begleitenden Umſtände ankommt. Hier weiß der Notleidende, daß er als Menſch und nicht als Nummer behandelt wird, dem man nach eingeſchulten Grundſätzen den Grad der Unterſtützung berechnet."

Einzelne Städte, die im allgemeinen das freie Ermeſſen der Pflegeorgane über die Höhe der Unterſtützung entſcheiden laſſen, haben wenigſtens verſucht, dem freien Ermeſſen der Pflegeorgane zu Hülfe zu kommen durch Feſtſetzung beſtimmter Normen für einzelne beſonders häufig vorkommende Fälle, durch Aufſtellen von aus der Erfahrung gewonnenen Regeln, nach welchen in gewiſſen Fällen Unterſtützung von beſtimmter Höhe notwendig iſt.

Eine häufig vorkommende derartige Regel betrifft die Unterſtützung von Witwen und unverheirateten Frauensperſonen, die für unerwachſene Kinder zu ſorgen haben. Ziemlich allgemein iſt der Grundſatz aufgeſtellt, daß eine alleinſtehende rüſtige Frau, welche nur für ſich oder nur für ſich und ein Kind zu ſorgen hat, keine Unterſtützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, ſo z. B. in Berlin, Kaſſel, Stralſund, Eſſen u. ſ. w.

In anderen Städten hat man dem Ermeſſen der Pflegeorgane dadurch eine gewiſſe Schranke gezogen, daß man neben einer mehr oder weniger ſpecialiſierenden Anweiſung darüber, wie der Bedarf zu ermitteln, beſtimmte Höchſtſätze der öffentlichen Unterſtützung als Ausſchlußſätze, die nicht oder nur ausnahmsweiſe überſchritten werden dürfen, feſtgeſetzt hat. Doch zeigen ſich hierbei außerordentlich große, durch innere Gründe kaum erklärbare Verſchiedenheiten, die vermutlich alſo auf eine gewiſſe allgemeine Erfahrung, wenn nicht überhaupt auf Willkür zurückzuführen ſind. So hat Hamm in Weſtfalen eine Skala für Witwen mit zwei Kindern bis zu ſechs Kindern aufwärts; der erſteren werden bis 58,50 Mark jährlich, der letzteren 234,70 Mark außer freier Wohnung und Kleidung zugebilligt. Freiburg i. Br.

hat einen steigenden Tarif für einzelne Personen und Familien unter besonderer Berücksichtigung der Kinderzahl, der sich zusammensetzt aus Unterstützung für Mietzins und solche an barem Gelde und Naturalien. In München werden Personen unterschieden, welche erwerbsunfähig und welche erwerbsbeschränkt höheren und niederen Grades sind und hiernach die im übrigen sehr niedrigen Sätze geschieden.

Während so der größte Teil der deutschen Städte die Ermittelung der Höhe der Unterstützung dem nur durch allgemeine Vorschriften und einzelne Normen beschränkten sachverständigen Ermessen der Pflegeorgane überläßt, hat eine Reihe von Städten ein anderes Verfahren eingeschlagen, vermöge dessen man den Bedarf in jedem einzelnen Falle nach festen, allgemein gültigen Normen genau ermitteln, dem Ermessen der Pflegeorgane in jedem einzelnen Falle bestimmte Grenzen weisen zu können hofft.

Es wird davon ausgegangen, daß sich ein Existenzminimum ermitteln lasse, ein Mindestbetrag, mit dem eine Person bezw. eine Familie das zum Lebensunterhalt unabweisbar Notwendige bestreiten kann und muß. Dieses Existenzminimum wird je nach der Zusammensetzung der Familie ein verschiedenes sein. Man sucht möglichst durch specialisierende Bestimmungen der verschiedenartigen Zusammensetzung der Familie gerecht zu werden, eine Skala nach der Kopfzahl der Familie unter Berücksichtigung des Geschlechts, des Alters, der Arbeitsthätigkeit der Familienmitglieder aufzustellen, welche den Bedarf der Familie in Geld angiebt. Demnächst wird den Pflegeorganen zur Aufgabe gestellt, zu ermitteln, wie hoch die eigenen Einnahmen der Familie sind. Der Betrag, um welchen die Einnahmen hinter dem Existenzminimum zurückbleiben, stellt den Höchstbetrag der zur Ergänzung der eigenen Einnahmen zu gewährenden Unterstützung dar.

Dieses System ist zuerst in Elberfeld durchgeführt und demnächst in verschiedenen Städten, welche das Elberfelder System eingeführt haben, nachgebildet worden, so in Barmen, Krefeld, Bochum, Duisburg, Düsseldorf u. s. w. und in kürzerer Fassung bezw. freierer Nachbildung in Leipzig, Erfurt, Frankfurt, Köln, Posen u. s. w. Man vergleiche die sorgfältigen und lehrreichen Zusammenstellungen des Berichts S. 27 ff. Auffällig ist auch hier die große Verschiedenheit der Sätze, selbst in ganz nahe bei einander gelegenen und in ihrer Lebenshaltung ganz gleichen Orten wie Elberfeld und Barmen — vgl. S. 31 —. Der Schwerpunkt dieser Skalen liegt darin, daß für jedes Mitglied der Familie ein Maximum festgesetzt wird, für das Haupt, für die Ehefrau, für unerwachsene Kinder von 1—5, 5—10, 10—14 Jahren und darüber, wobei wieder unterschieden wird, ob die Kinder erwerbsfähig sind oder nicht. Erreicht nun das genau zu berechnende Einkommen der Familie einschließlich Pensionen, Renten u. s. w. den Maximalbetrag, so darf Unterstützung nicht mehr gewährt werden; bleibt es darunter, so darf so viel gewährt werden, als zu dem Maximum fehlt. Anderweite Unterstützungen

in Lebensmitteln, Bekleidung, Bettwerk u. dergl. ſind bei dem Maximalſatz in Anrechnung zu bringen. Frankfurt drückt die Vorſchrift zunächſt negativ aus, indem es ausſpricht, daß Perſonen bezw. Familien, welche aus ſo und ſo viel Perſonen beſtehen, eine Unterſtützung nicht gewährt werden darf, wenn deren Einkommen den Satz von 8, 10, 11, 12, 13, 14 Mark erreicht. Bei anderer als der angegebenen Zuſammenſetzung der Familie wird das Einkommen der Familie dadurch ermittelt, daß für die beiden Eltern 10 Mark, für jedes Kind unter 10 Jahren 1 Mark, für jedes über 10 Jahren 2 Mark u. ſ. w. in Anſatz gebracht werden; ſo iſt denn beiſpielsweiſe Armenhülfe ausgeſchloſſen, wenn das Einkommen einer Familie, welche aus den Eheleuten und vier Kindern, zwei unter und zwei über 10 Jahren beſteht, den Betrag von 16 Mark erreicht. Köln hat verſchieden bemeſſene Sätze für die Stadt, die Vororte mit ſtädtiſcher und ländlicher Bevölkerung. Über die Grundſätze bei Bemeſſung der Ausſchlußſätze wird von Köln bemerkt: „Bei Feſtſetzung der hieſigen Ausſchlußſätze hat man den ortsüblichen Tagelohn in Rückſicht gezogen und ergaben die Sätze für eine Familie, beſtehend aus Mann und Frau mit fünf Kindern unter 14 Jahren, $20 + 9 + 5 \times 6 = 59$ Mark, annähernd dasſelbe Reſultat pro Monat, welches ſich aus der Berechnung des ortsüblichen Tagelohns bei 24tägiger Beſchäftigung $24 \times 2{,}50$ Mark $= 60$ Mark ergeben würde.“

Noch genauer und unter Zugrundelegung beſſeren Materials als in den übrigen Armenverwaltungen iſt die Frage kürzlich in Potsdam zu regeln verſucht worden. Man hat in ſorgfältiger Beratung unter Zuziehung einiger Ordensſchweſtern die Bedürfniſſe armer Familien feſtzuſtellen geſucht und hieran die Normalſätze angeſchloſſen. So wurde ermittelt, daß eine Familie, beſtehend aus den Eltern und fünf ſchulpflichtigen Kindern, bei beſcheidenſter Wirtſchaft 1,50 Mark täglich für Nahrung gebrauchte. Die Normalſätze von Elberfeld erſchienen der Kommiſſion und den Schweſtern nur dann ſehr notdürftig ausreichend, wenn mehr als drei Kinder in der Familie ſind, indem man annimmt, daß die Beköſtigung mit dem Steigen der Kopfzahl der Familienmitglieder ſich verbilligt. Dem entſprechend werden nun Normalſätze aufgeſtellt (S. 47) und zu dieſer Aufſtellung bemerkt, daß das Hauptgewicht der mit der Aufſtellung dieſer Sätze anzuſtrebenden Reform darin liegen würde, die Organe der Armenpflege anzuſpornen, ſich jedesmal ganz genau nach dem Einkommen des zu Unterſtützenden und ſeiner Familie zu erkundigen und die allgemeinen Empfindungen und unſicheren Erfahrungen, welche bis dahin maßgebend waren, durch ziffernmäßige Berechnungen zu erſetzen. Der Vertreter von Potsdam rühmte dieſem Syſtem auch bei den Verhandlungen auf dem Kongreß gute Erfolge nach; ja er ſprach geradezu aus, daß die Segnungen dieſes Syſtems ſo offenbar ſeien, daß es dem einfachſten Armenpfleger ordentlich warm ums Herz würde und ihm ein Licht aufgegangen iſt, daß dies das einzig wahre Syſtem iſt, und daß das Verfahren in der Vergangen-

heit ihm wie ein Wandern im Dunkeln erscheint. Aus den bei dieser Gelegenheit aus der Potsdamer Armenpflege mitgeteilten Zahlen ergiebt sich, daß die Zahl der Unterstützungsempfänger herabgegangen ist, während die Summe der Unterstützungen nicht wesentlich geringer geworden ist, was dafür sprechen dürfte, daß verschiedentlich nicht bedürftige Personen ausgeschieden und die wirklich Bedürftigen in höherem, dem wirklichen Bedürfnis mehr entsprechendem Maße unterstützt worden sind.

Von zwei Städten, welche neuerdings ihre Armenverwaltung nach Elberfelder Muster reorganisiert haben, Hamburg und Breslau, wird mitgeteilt, daß sie von der Festsetzung einer Skala Abstand genommen und nur Höchstsätze festgestellt haben, welche ohne Genehmigung der höheren Instanz nicht überschritten werden dürfen. Im übrigen ist, wenigstens in Hamburg, die Höhe der Unterstützung, sofern die Einwilligung der höheren Instanz erlangt wird, allerdings unbegrenzt.

Bei der Kritik der verschiedenen Methoden bemerkt C. sehr richtig:

„Wenn die von der Elberfelder Armenordnung zuerst angegebene Methode richtige Ergebnisse liefern soll, so muß einmal das Geldbedürfnis für Beschaffung des zum Unterhalt unabweislich Notwendigen richtig bemessen, also der Tarif dem thatsächlichen Bedarf entsprechend festgesetzt sein, andererseits die zuverlässige Ermittelung der Einnahmen des einzelnen um Unterstützung Nachsuchenden gesichert sein."

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in beiden Beziehungen ein Tarif sehr schwer dem wirklichen Bedürfnis anzupassen ist; sehr schwer ist die Festsetzung schon deshalb, weil das Bedürfnis sehr ungleich und individuell sehr verschieden ist. Es ist ein sehr großer Unterschied zwischen zwei Kindern unter 14 Jahren, von denen das eine besonders kräftigender Nahrung bedarf, das andere mit grober Kost gut durchkommt, zwischen Personen, die im Hause arbeiten können und mit der Familie gemeinschaftlich die Mahlzeiten einnehmen, und solchen, die auswärts zu arbeiten genötigt sind. Für die Einnahme ist es nicht gleichgültig, ob sie von Kindern über 14 Jahren herrührt oder von dem Familienhaupt; in ersterem Falle kann man erfahrungsmäßig nicht verlangen, daß ein solcher junger Mensch seine ganze Einnahme an die Familie abliefert; genug, wenn er einen Teil zum Unterhalt mit beiträgt. Hinzu kommt nun die Verschiedenheit der Lebensgewohnheiten, die andere sind bei polnischen und oberschlesischen Arbeitern, welche vom Osten nach einer westlichen Stadt eingewandert sind, und Personen, welche im Westen geboren sind, dort in guten Zeiten gelebt haben und nun bei zurückgehender Industrie vorübergehend Armenunterstützung in Anspruch nehmen müssen. Dies gilt ganz besonders in Bezug auf gewisse Lebensbedürfnisse, deren Versagung der besser gewöhnten Familie geradezu als Schande erscheinen würde. Ein Beispiel bietet der Gebrauch von Lederschuhen im Gegensatz zu Holzschuhen oder zum Barfußgehen, das im Osten noch sehr üblich ist.

C. macht dann einige Mitteilungen über Versuche, den Bedarf einer Familie unter Zugrundelegung von Konsumeinheiten zu berechnen, auf deren Schwierigkeit er hierbei hinweist. Mit Recht macht er auch auf die Lohnstatistik aufmerksam, die immerhin einen gewissen Anhalt geben könne. Sehr zutreffend sind die Bemerkungen über das sogenannte Existenzminimum, das sehr verschieden zu beurteilen und jedenfalls nicht mechanisch zu berechnen sei. Endlich macht C. auch auf die Untersuchungen über Arbeiterbudgets aufmerksam, die freilich auch bisher noch zu keinem festen wissenschaftlichen Ergebnis geführt und mehr gezeigt hätten, welche Ausgaben bei einem bestimmten Einkommen gemacht werden, als welche Mittel zur Erhaltung einer Familie mindestens erforderlich sind. Man sei also im großen Ganzen auf allgemeine Schätzungen an der Hand praktischer Erfahrungen angewiesen. Ich halte diese Befürchtungen übrigens für zu weitgehend und bin der Meinung, der ich auch in den Verhandlungen Ausdruck gab, daß auf diesem Wege der Erforschung von Arbeiterbudgets doch weiter zu kommen sein möchte; nur müssen sie wirklich zum Gegenstand vielseitigen Studiums gemacht und nicht einseitig, sondern unter Zuziehung der betroffenen Familien aufgestellt werden. Es kann meines Erachtens nicht schwer halten, unter den Unterstützten selbst einige ordentliche Familien zu finden, welche bereit sein werden, der Armenverwaltung die nötigen Angaben zu machen. Jedenfalls scheint mir dieser Weg sehr nutzbringend, ja der einzige, auf dem der Frage des Bedarfs für das Existenzminimum ernstlich näher getreten werden kann.

Sehr zutreffend sind auch die Bemerkungen von C. über die Schwierigkeit, das Einkommen zu ermitteln, da Armenverwaltungen in dieser Beziehung erfahrungsgemäß großen Täuschungen ausgesetzt sind. Aber ganz abgesehen davon, daß eine erstmalige Ermittelung schon schwierig genug ist, so ist die fortdauernde Fortsetzung dieser Ermittelung erst recht schwierig. Hat man z. B. in dem Abhörbogen eine schön eingerichtete Rubrik für diesen Zweck, so würde sie das erste Mal vielleicht, aber auch nicht immer ausgefüllt; nach und nach wird die Feststellung, die mit so vielen Schwierigkeiten verbunden ist, unterlassen, und es bewendet bei der allgemeinen Schätzung. Hierbei werden dann individuelle Besonderheiten berücksichtigt, der körperliche Zustand des Familienhauptes und einzelner Kinder, die Verdienstverhältnisse erwerbsfähiger Kinder und ihr Beitragsverhältnis, etwaige Bezüge aus Stiftungen u. s. w. Die Thatsache wird gewürdigt, daß eine Familie oder eine einzelne Person einigen Anhang hat und viel Privatwohlthätigkeit genießt; bestimmte Bezüge werden in Anrechnung gebracht u. s. w. Kurz, ein gewissenhafter Pfleger kommt mittels einer allgemeinen Schätzung ungefähr zur Bewilligung dessen, was wohl dieser Familie oder Person angemessen sein würde. Es ist zuzugeben, daß dies ein unter Umständen gefährliches Verfahren ist und nur einigermaßen gute Erfolge verspricht da, wo sehr gewissenhafte und sehr erfahrene Pflegeorgane in der Armenpflege arbeiten. Etwas muß hierbei durch eine gewisse

amtliche Kontrolle, über die in dem vorigen Abschnitt gehandelt ist, geholfen werden; zum Theil würde auch die Festsetzung von Maximalsätzen, die nicht oder nur mit Genehmigung der Centralleitung überschritten werden, einen gewissen Damm gegen zu hohe Unterstützungen bilden.

Bei Festsetzung einer Skala liegt außerdem immer die Gefahr vor, daß bei Angabe einer bestimmten Zahl von Familienmitgliedern die starken Familien zu viel, die weniger zahlreichen zu wenig erhalten, und daß die Skala die Pflegeorgane herausfordert, bis an die Grenze des Zulässigen zu gehen. In dieser Beziehung ist die Thatsache interessant, daß in einer ganzen Reihe von Städten Skalen aufgestellt waren, jedoch wieder außer Gebrauch gekommen sind. C. kommt aus allen diesen Gründen zu dem Schlusse, daß er die Bemessung der Unterstützung als Differenz zwischen dem für die bestimmte Familie zu ermittelnden Geldbedürfnis für Anschaffung des zum Lebensunterhalt unabweislich Notwendigen und den eigenen Einnahmen für richtig und allein rationell halte, daß er jedoch mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Ermittelung der wirklichen Einnahmen einerseits und zutreffender Merkmale andererseits die Einführung eines festen Tarifs zur Feststellung des Existenzminimums nur unter folgenden Voraussetzungen empfehlen kann:

1. daß der Tarif unter sorgfältiger Berücksichtigung der auf den Existenzbedarf einwirkenden individuellen und lokalen Verhältnisse an der Hand genauer Ermittelungen thunlichst unter Benützung zuverlässiger Haushaltungsbudgets aufgestellt und zeitweilig einer Nachprüfung unterzogen, auch bei steigenden oder fallenden Lebensmittelpreisen beweglich gemacht wird,

2. daß die Ermittelung der wirklichen Einnahmen thunlichst gesichert ist, wofür er dann noch einige specielle Bedingungen anführt.

Was die Art der Unterstützung betrifft, so sind die Ausführungen wesentlich kürzer als diejenigen über die Höhe.

Die Mehrzahl der deutschen Städte gewährt grundsätzlich Geldunterstützung. Nur ausnahmsweise wird an deren Stelle Naturalunterstützung solchen Personen gegeben, von denen anzunehmen ist, daß sie das Geld nicht zweckmäßig, sondern leichtsinnig verwenden würden, insbesondere solchen, die dem Trunke ergeben sind, oder bei Familien, bei denen nach dem Charakter des Familienhauptes anzunehmen ist, daß die Barunterstützung der Familie, insbesondere den Kindern, nicht in beabsichtigter Weise zu Gute kommen wird u. s. w.

Sehr häufig findet sich allerdings neben der Barunterstützung die Gewährung von Naturalunterstützung in der einen oder andern Form, zum Teil als regelmäßiger Bestandteil der laufenden Unterstützung. Namentlich ist weit verbreitet die Unterstützung durch Gewährung von Brennmaterial im Winter. Auch wird vielfach Brot neben der Geldunterstützung gewährt. In einer großen Anzahl von Städten wird die Barunterstützung geschieden in solche, die zur Entrichtung der Wohnungsmiete, und solche, die zur Befriedigung der übrigen Lebensbedürfnisse gewährt wird. Erstere wird dann meist

direkt an den Vermieter bezahlt. Die in solcher Weise gewährte Geldunterstützung ist daher einer Naturalunterstützung zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses gleichzuachten. Unter Berücksichtigung dieser Mietsunterstützungen bilden die in natura verabreichten Unterstützungen in manchen Städten einen erheblichen Prozentsatz der Gesamtausgaben für die öffentliche Armenpflege. Abgesehen hiervon kommt Naturalunterstützung in überwiegendem Maße nur vereinzelt vor, so in Baden-Baden und Gotha. C. tritt sehr entschieden dafür ein, die Geldunterstützung zu bevorzugen, da diese das Gefühl der Verantwortlichkeit für die eigene wirtschaftliche Thätigkeit erhält und die Gewährung von Naturalunterstützungen einen einschneidenden Eingriff in die Lebensweise der Unterstützungsempfänger enthält, wobei übrigens auch ein entschiedener Widerwille der Armen selbst gegen die aufgedrungene Naturalunterstützung zu berücksichtigen ist. C. berührt dann auch die Krux aller Armenverwaltungen, die Mietezahlungen, die eben nirgends ganz zu vermeiden sind, wo es sich um Erhaltung des Obdaches bezw. des notdürftigen Hausstandes handelt. Er unterscheidet zwischen Orten, wo ausreichend Wohngelegenheit vorhanden ist, und solchen, wo Mangel an geeigneten Armenwohnungen vorliegt, also die Verwaltung die Garantie der Miete antreten muß, um dem Armen überhaupt Wohnung zu verschaffen; nur für die letzteren Fälle will er die direkte Mietezahlung an den Hauswirt zulassen, während sonst die Mietezahlung eine durchaus nicht gerechtfertigte Bevorzugung des Hauswirts darstelle. Es ist kein Zweifel, daß die Frage für Preußen jetzt, nachdem das Retentionsrecht aufgehoben ist, anders liegt, wie bisher, da nun nicht mehr die Entblößung von allem, was eine Wohnung überhaupt erst bewohnbar macht, zu befürchten steht.

Über den Bericht von Dehn-Rotfelser, der wenn auch sehr kurz, doch sorgfältig und durchdacht gearbeitet ist, kann hier kurz fortgegangen werden, da für die ländlichen Verhältnisse Grundsätze über Art und Höhe sehr viel leichter festzustellen sind. Namentlich überwiegt auf dem Lande noch die Naturalunterstützung, da man einen Bedürftigen durch Arbeitszwang, Einwohnung im Armenhause, Gewährung von Gemeindeholz u. dgl. ohne sonderliche Kosten durchzubringen weiß, was freilich nur für ortsangehörige Arme gilt, während man ortsfremden, für welche Erstattung in Aussicht steht, gehörig Barunterstützung giebt und auch jede Leistung, die dem Ortsangehörigen umsonst gewährt wird, in Berechnung bringt. Von festen Grundsätzen über die Höhe der Unterstützung kann hierbei wohl nicht die Rede sein; vielmehr wird hier immer nur der einzelne Fall ermessen. Daß im übrigen in vielen Beziehungen, namentlich in Ansehung von Krankenpflege, ärztlicher Hülfeleistung die ländliche Pflege viel zu wünschen übrig läßt, ist bekannt und schwer zu bessern. Übrigens bringt D. durch Verweis auf die Nachweisungen zur preußischen Klassensteuer ein neues Moment zur Beurteilung des Existenzminimums, das er im mittleren Durchschnitt für eine auf dem Lande

lebende Familie mit 5 Kindern auf 420 Mk. bemißt, selbstverständlich unbeschadet örtlicher Verschiedenheiten, die ein Abweichen vom Durchschnitt bedingen. Die Aufstellung einer Skala hält D. für ländliche Verhältnisse für ganz unzweckmäßig, ebenso die Normierung von Ausschlußsätzen, die in keinem Falle überschritten werden dürfen: hier könne nur die vernünftige und humane Beurteilung des einzelnen Falles unter Berücksichtigung aller seiner Besonderheiten die Entscheidung an die Hand geben. D. kommt damit ziemlich zu dem gleichen Ergebnis für die ländlichen Verhältnisse, wie C. für die städtischen.

Leider haben die Verhandlungen des Kongresses der Bedeutung der erstatteten Berichte nicht entsprochen; mit Ausnahme von Stadtrat Jakstein und dem Berichterstatter, von denen der erstere noch speciell die schon erwähnten Potsdamer Verhältnisse beleuchtete, während der letztere auf die allgemeine Bedeutung der Frage aufmerksam machte, hat keiner der Redner die generelle Seite des Gegenstandes, auf die es doch eigentlich ankommen sollte, berührt. Nachdem schon der erste Redner nichts weiter als eine kleine Differenz zur Sprache gebracht, ging der folgende lediglich auf die Mieteunterstützung ein, worin ihm der dann kommende Redner folgte; dieser — Landrichter Dr. Aschrott — brachte übrigens eine für Großstädte bemerkenswerte Anregung, ob es nicht praktisch sei, daß die Armenverwaltungen mit einer Anzahl von Hausbesitzern direkt Verträge über die Hergabe von Wohnungen schließen und diese Wohnungen dann weiter an Unterstützungsbedürftige abgeben. Dann sprach A. mit einiger Schärfe aus, daß er zu seinem Bedauern gehört habe, wie viele Armenverwaltungen die Altersrente einfach für die Armenkasse einzögen, bezw. die Unterstützung um soviel kürzten, was entschieden im Widerspruch mit dem wohlthätigen Charakter der Socialgesetzgebung stehe. Der Auffassung wurde aus der Versammlung lebhaft widersprochen und von einigen Seiten ausdrücklich bemerkt, daß man allerdings keine Veranlassung habe, die Rente unangetastet zu lassen; von einer Seite wurde sogar bemerkt, daß man gerade vom Standpunkte der socialpolitischen Gesetzgebung, um dies Gesetz durchzuführen, da, wo eine Altersrente gewährt werde, die öffentliche Unterstützung einstellen müsse. Doch schien im allgemeinen die Auffassung zu überwiegen, daß die Armenverwaltung den Empfang einer solchen Rente keineswegs ignorieren dürfe, wohl aber mit einer gewissen Weitherzigkeit bei der Anrechnung auf die öffentliche Unterstützung verfahren dürfe. Es steht zu erwarten, daß über die hierin befolgten Grundsätze der oben erwähnte auf der nächsten Jahresversammlung zu erwartende Bericht einige Aufschlüsse bringen wird. Sehr treffend bemerkte Herr von Reitzenstein, daß hier noch ein weites Gebiet für die Anschlußleistungen der privaten Fürsorge an die Leistungen der socialen Gesetzgebung offen liege, die sich gerade derjenigen annehmen müßten, die eine derartige Rente empfingen; namentlich könnte das sog. Pfründnerwesen entschieden mehr ausgebildet werden. Außerdem wurde dann noch die Frage der Abnahme von Kindern als eine zweckmäßige Art der Unterstützung erwähnt.

Auf die Frage der Skalen, der Ausschlußsätze und des Existenzminimums wurde, wie gesagt, nicht weiter eingegangen, obwohl diese die wichtigste des ganzen Gebietes ist und ihretwegen das Thema überhaupt nur aufgestellt wurde. Der Verein wird in der einen oder anderen Form jedenfalls auf dieses Thema zurückzukommen haben.

5. Die Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit und ihre Zusammenfassung.

Nachdem die Frage der Verbindung der öffentlichen und privaten Armenpflege auf dem Kongreß von 1891 sehr ausführlich verhandelt und, was die Grundzüge betrifft, abschließend behandelt war, lag keine sonderliche Veranlassung vor, das Thema so bald schon wieder auf die Tagesordnung zu setzen, wenn man nicht ganz neue Gesichtspunkte betonen wollte. Der inzwischen verstorbene Eberty hatte aber eine besondere Vorliebe für den Gegenstand, und man trug seinem Wunsche Rechnung, indem man den Gegenstand in der obigen Fassung zur Verhandlung zuließ. Das Referat übernahmen Eberty und der Bürgermeister Künzer, der sich in Posen um die praktische Lösung dieser Frage neuerdings mit Erfolg bemüht und die Angelegenheit unzweifelhaft gefördert hat. Das Referat von Eberty bewegt sich in einer E. eigentümlichen Atmosphäre sententiöser Allgemeinheiten, die ein gutes Verständnis des Gegenstandes verraten, aber nirgends bis zur Klarheit positiver Vorschläge durchdringen; das einzige Positive, was etwa dem Bericht zu entnehmen sein möchte, ist der Hinweis auf das Londoner Charities Register and Digest, ein umfangreiches, aber vollständiges Verzeichnis aller in London bestehenden Wohlthätigkeitseinrichtungen und -anstalten und der Wunsch, ähnliches auch in Deutschland einzuführen und einen Mittelpunkt zu schaffen, von dem aus derartige Informationen gegeben und daneben in gemeinverständlicher Form und in epigrammatischer Kürze regelmäßige Mitteilungen und Übersichten über die vorhandenen Bedürfnisse und die nächsten Ziele privater Liebesthätigkeit gegeben würden. Beiläufig bemerkt, scheint mir ein Werk, wie das Londoner Digest, diesen Zweck zu verfehlen, weil es viel zu kompendiös ist. Will man ein derartiges Handbuch der Wohlthätigkeit dem Publikum mit der Hoffnung auf wirkliche Benutzung in die Hand geben, so muß man vor allem dafür Sorge tragen, daß es nicht zu umfangreich ist. Man muß sich der Kürze zu Liebe entschließen, unwichtige und nicht umfangreiche Veranstaltungen fortzulassen, auf verwandte Einrichtungen wechselseitig zu verweisen u. s. w. Übrigens soll die enorme und nützliche Arbeit, welche für jeden, der sich näher dafür interessiert, in dem erwähnten Werke steckt, dadurch nicht herabgemindert werden.

Künzer, der im Eingange seines der Versammlung erstatteten mündlichen Berichts hervorhob, daß im Grunde noch kein Bedürfnis vorgelegen habe, die Frage schon wieder zu behandeln, lenkt die Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die materielle Frage der Zusammenfassung im Gegensatz zu der organischen Zusammenfassung, die vor drei Jahren im Vordergrunde der Erörterungen gestanden habe. Er

legt daher das Hauptgewicht auf die Untersuchung, was die einzelnen Veranstaltungen der Wohlthätigkeit für Aufgaben hätten und wie sie ihr Thätigkeitsgebiet gegenseitig abzugrenzen vermöchten. Indem er den sehr zutreffenden Satz ausspricht, daß an und für sich die Privatwohlthätigkeit sehr wohl imstande sei, das gesamte Gebiet der individualisierenden Fürsorgethätigkeit zu umspannen, stellt er als Haupterfordernis hin, daß die Privatwohlthätigkeit sich in erster Linie auf denjenigen Gebieten bethätige, welche der öffentlichen Armenpflege vermöge ihrer Natur verschlossen sind, und daß die öffentliche Armenpflege nicht das Streben haben dürfe, auf Kosten der Privatwohlthätigkeit Ersparnisse zu machen. Er unterscheidet dann zwischen den Hauptaufgaben der repressiven und der vorbeugenden Hülfsthätigkeit, welche letztere er nach der üblichen Auffassung der Privatwohlthätigkeit in erster Linie zuweist. Er bezeichnet es als wünschenswert, daß öffentliche Armenpflege und Privatwohlthätigkeit sich thunlichst in ihren Bestrebungen nicht kreuzen, und es möglichst vermieden werden soll, die nämlichen Objekte ihrer Fürsorge teilhaftig werden zu lassen. In jedem Falle stellt er aber als unerläßliches Erfordernis auf, daß durch die gleichzeitige Thätigkeit beider der Empfänger nicht besser gestellt werde, als derjenige, der als unabhängiger Arbeiter sich ohne öffentliche und private Hülfe zu erhalten genötigt sei. In diesem Sinne fordert K. vor allem auch, daß beide Teile von einander wissen, wen und in welchem Umfang sie unterstützen, und daß die Privatwohlthätigkeit niemals gegen den Willen der Organe der öffentlichen Fürsorge unterstütze. K. stellt am Schlusse seines Berichts einige seinen Ausführungen entsprechende Leitsätze auf, die er später bei den Verhandlungen in kürzerer Form wiederholte.

Das Referat, das auf guter Sachkenntnis beruht, läßt im übrigen eine gewisse Sicherheit in der Behandlung der Aufgabe vermissen, woran möglicherweise die Fassung des Themas schuld ist. Man kommt aber auch bei K. über gewisse Allgemeinheiten nicht heraus; will man die Frage wirklich nutzbringend und in gewissem Sinne abschließend nach der materiellen Seite behandeln, so wird man eine Anzahl wichtiger Zweige der Privatwohlthätigkeit herausgreifen und an praktischen Beispielen auf Grund thatsächlicher Übung nachweisen müssen, wie der eine und der andere Zweig der Wohlthätigkeit gehandhabt wird, welche Erfolge damit erzielt sind und aus welchen Gründen sich die Begrenzung gegenüber der öffentlichen Armenpflege bezw. die Ausdehnung der letzteren oder das Zusammenarbeiten beider als nützlich erwiesen hat. In dieser Richtung brachten mehrere Redner interessantes Material, so Stadtrat Vorbrodt-Erfurt, Gemeinderat Stähle-Stuttgart und Stadtrat Knops-Siegen, welche alle drei zugleich Vorsitzende der städtischen Armenverwaltungen und Leiter der in den betreffenden Städten bestehenden großen Wohlthätigkeitsvereine sind, die in ihrer Art, namentlich in Stuttgart, fast die ganze Privatwohlthätigkeit absorbieren. So sind denn in Stuttgart die sämtlichen Armenpfleger ohne Ausnahme gleichzeitig

Pfleger für den lokalen Wohlthätigkeitsverein wie für das Armenamt und der lokale Wohlthätigkeitsverein giebt keine Gabe, ohne ſich vergewiſſert zu haben über das, was die Armenbehörde gegeben hat, und umgekehrt, die Armenbehörde bewilligt nichts, ohne von den Bewilligungen des Vereins zu wiſſen. Es handelt ſich hierbei um eine Ausgabe der Privatwohlthätigkeit von jährlich 120—150 000 Mk. In Siegen hat man durch förmliche Vereinbarung feſtgeſtellt, daß die Privatwohlthätigkeit thunlichſt diejenigen Unterſtützungsfälle übernimmt, welche von vornherein als vorübergehend zu betrachten ſind, auf die Dauer von 6 Monaten jedoch unter Ausſchluß von Unwürdigen, Trinkern, Müßiggängern u. ſ. w., ſowie derjenigen, welche bereits von der ſtädtiſchen Verwaltung Unterſtützung erhalten oder den Unterſtützungswohnſitz in S. noch nicht erworben haben. Knops bemerkt, daß hiermit außerordentlich günſtige Erfahrungen gemacht ſeien. In Erfurt handelt es ſich um die Verbindung der öffentlichen Armenpflege mit dem großen Frauenverein, die in ähnlicher Weiſe Hand in Hand arbeiten.

Von beſonderem lokalem Intereſſe waren die Ausführungen des Geheimrats Hamm als Mitglied des Vincenzvereins und des Beigeordneten Zimmermann als Leiter der ſtädtiſchen Armenpflege in Köln. Indem dieſer ſich gegen die vorgeſchlagenen Theſen wandte, welche die Privatwohlthätigkeit aus ihrer ergänzenden Thätigkeit herausweiſen würden, betonte er, daß gerade die Ergänzung dasjenige ſei, was die Privatwohlthätigkeit am liebſten triebe; worauf dann Zimmermann erwiderte, daß er gegen die ergänzende Thätigkeit an und für ſich nichts einzuwenden habe, wenn ſie im Einvernehmen mit der öffentlichen Armenpflege ſtattfände. Als er die Armenverwaltung übernommen habe, ſei es aber ſo geweſen, daß die Thätigkeit der Wohlthätigkeitsvereine gewiſſermaßen eine Oberreviſion der Beſchlüſſe der Armenverwaltung dargeſtellt hätte, indem dieſe es als ihre Aufgabe betrachtet hätten, im Wege der Zuſatzbewilligung eine Korrektur der Thätigkeit der öffentlichen Armenpflegebehörden auszuüben, wodurch die Thätigkeit der Armenverwaltungen geradezu desorganiſiert wurde. Infolgedeſſen ſei für die Feſtſtellung der Höhe der Armenunterſtützung in Köln vorgeſchrieben, daß die Bezüge aus Stiftungen und der Privatwohlthätigkeit eine billige Berückſichtigung finden ſollten. Die weitere Löſung dieſer Frage liege zum großen Teil auf dem Gebiet der perſönlichen Verſtändigung, zu der er ſehr gern bereit ſein werde. Die Erwiderung von Hamm ließ dann merken, daß die Gegenſätze in Köln nicht ganz gering ſind. Wenn hierbei geſagt wurde: „So lange die Armenpflege den Zuſchuß, den wir geben, abzieht, iſt der Friede nicht möglich", ſo iſt der Friedensſchluß eben durch die Privatwohlthätigkeit unmöglich gemacht, da die Armenverwaltung, wenn ſie auch keineswegs das Princip des völligen Abzugs einer Privatunterſtützung von der öffentlichen Armenpflege aufzuſtellen braucht, unmöglich darauf verzichten kann, die Art und Höhe der von privater Seite ſtändig gewährten Unterſtützungen zu

würdigen, sofern nicht das Niveau des Unterstützungsempfängers sich wesentlich über das des nicht unterstützten Arbeiters erheben soll.

Außer den Thesen des Referenten wurden noch von verschiedenen anderen Seiten Thesen aufgestellt, so von den Stadträten Flesch und Grimm-Frankfurt, daß das Zusammenwirken der öffentlichen und privaten Armenpflege in der Regel in der Art geschehen solle, daß die Privatarmenpflege in der Form der geschlossenen oder der Kinderpflege, nicht aber in der Form der offenen Armenpflege erfolgt. Diese These wurde fast von allen Seiten angegriffen; sie erscheint in der That ganz unannehmbar, da man mit ihrer Verwirklichung eine außerordentlich große Zahl von nützlich wirkenden privaten Bestrebungen — man denke z. B. an die Wöchnerinnenvereine, überhaupt an alle Krankenhülfe im Hause — einfach lahmlegen würde. v. Reitzenstein brachte einige wohldurchdachte und sehr wohl annehmbare Thesen, in denen er aussprach, daß thunlichst Konkurrenz mehrerer Unternehmungen innerhalb desselben Wirkungskreises vermieden werden und für Herstellung eines Einvernehmens zwischen den beteiligten Faktoren Sorge getragen werden möchte. Als vorzugsweise für die Privatarmenpflege geeignet erscheine die Gewährung von Unterstützung in Fällen vorübergehender Art, um Bedürftige vor dauernder Verarmung zu schützen. Dr. Aschrott und Stadtrat Ludwig-Wolf schlugen Thesen vor, denen zufolge die private Armenpflege für Unterstützungen einzutreten habe, die außerhalb des Rahmens der öffentlichen Armenpflege liegen, mit der öffentlichen Armenpflege im Einverständnis wirken und nicht dazu führen dürfe, den Unterstützten auf ein zu hohes Niveau der Lebenshaltung zu stellen. Was das nun für Unterstützungen sind, welche außerhalb des Rahmens der öffentlichen Armenpflege liegen, sagen diese Thesen nicht, obwohl man gerade das außerordentlich gern erfahren hätte.

Die verschiedenen Antragsteller begründeten auch in der Diskussion ihre Meinung; einige andere, wie Pastor Dreydorff, Bürgermeister Würmeling, Landesrat Schmedding, Pastor Mau, Bürgermeister Krämer betonten die Notwendigkeit des Zusammenwirkens, bis Landrat Brandts-Düsseldorf aussprach, daß man bisher zu sehr die Meinungen der Verwalter der öffentlichen Armenpflege gehört habe und es wünschenswert sei, auch diejenigen der organisierten Privatwohlthätigkeit zu vernehmen. Er empfahl daher, von einer sachlichen Beschlußfassung Abstand zu nehmen und einen Beschluß zu fassen, den der Vorsitzende mit Recht als Antrag auf motivierte Tagesordnung bezeichnen konnte, nämlich: „Die Versammlung erklärt die Frage der Begrenzung der Wirkungskreise der öffentlichen und privaten Armenpflege für nicht spruchreif und vertagt die Entscheidung darüber." Dieser Antrag wurde denn auch mit einer mäßigen Mehrheit angenommen. Seine Annahme beweist — abgesehen von einer gewissen

unausgeſprochenen Stimmung bezw. Mißſtimmung bezüglich der zu geordnetem Zuſammenwirken mit der öffentlichen Armenpflege immer am ſchwerſten heranzuziehenden konfeſſionellen Vereine – daß es in der That ſehr ſchwer iſt, feſte Grundſätze in kurze Formeln zu gießen. Die Diskuſſion iſt gleichwohl, wie immer bei derartigen Gegenſtänden, nicht durchaus fruchtlos geweſen; die thatſächlichen Fingerzeige, welche aus der Praxis einer Reihe bedeutender Verwaltungen gegeben wurden, werden jedenfalls nicht verloren ſein und zur Nachahmung in anderen Verwaltungen Anlaß geben. Ob man im übrigen jemals zu feſten Grundſätzen auf dieſem Gebiet der materiellen Auseinanderſetzung zwiſchen öffentlicher und privater Armenpflege kommen wird, bezweifle ich ſehr. Schon deshalb, weil es ſelbſt in der öffentlichen Armenpflege, abgeſehen von den techniſchen Hülfen wie Anſtaltspflege für Kranke und Gebrechliche, ſehr wenig feſte Grenzen giebt. In kleinen Gemeinden, deren Glieder ſich alle unter einander kennen, wird beiſpielsweiſe ſehr ſelten öffentliche Unterſtützung gegeben, indem die beſſer ſituierten Gemeindemitglieder ſich des Bedürftigen in mehr oder weniger freundlicher Weiſe annehmen, ihm Koſt im Umgang, freies Holz aus der Gemeindewaldung und Wohnung im Armenhauſe oder nach der Reihe bei einzelnen Gemeindegliedern gewähren. In großen und namentlich in wohlhabenden Städten thut die öffentliche Armenpflege ſo ſehr viel und in ſo erheblichem Umfange, daß daneben die Privathülfe vielfach entbehrt werden kann. Man weiß, daß in Elſaß-Lothringen und in Frankreich, wo überhaupt eine Zwangsarmenpflege nur in ganz beſchränktem Maße exiſtiert, gleichwohl von den Gemeinden ſehr viel geſchieht, ſofern die Mittel vorhanden ſind, und daß in Deutſchland, wo eine geſetzlich erzwingbare öffentliche Armenpflege ſtatuiert iſt, deren Leiſtungen häufig völlig verſagen, teils aus Mangel an gutem Willen, teils aus Mangel an Mitteln. Dies alles iſt alſo von tauſend beſonderen Umſtänden abhängig, von örtlichen Gewohnheiten, von der Wohlhabenheit des Gemeinweſens, von der beſonderen Ausbildung konfeſſioneller Liebesthätigkeit, von den Perſönlichkeiten, welche an der Spitze der öffentlichen und der privaten Wohlthätigkeit ſtehen u. ſ. w. Womit aber unter allen Umſtänden begonnen werden muß und was in der That als unerläßlich zu bezeichnen iſt — dies klang auch durch die ganzen Verhandlungen durch und kehrte in faſt allen Theſen wieder — das iſt eine organiſche Verbindung zwiſchen den verſchiedenen Beſtrebungen der öffentlichen und privaten Armenpflege. Das iſt ſchon in den Berichten und Verhandlungen von 1891 deutlich ausgeſprochen worden und muß immer wieder nachdrücklich betont werden; damit iſt keine Centraliſation der verſchiedenen Beſtrebungen, aber eine Centraliſation der Nachrichten und ein gegenſeitiges Voneinanderwiſſen gemeint. Wenn nämlich dieſes vorhanden iſt, dann müſſen ſich die an den verſchiedenen Thätigkeiten Beteiligten ganz von ſelber darüber klar werden, daß auf vielen Gebieten eine doppelte und dreifache, zum Teil überflüſſige Thätigkeit entwickelt wird und daß auf anderen Gebieten es fehlt;

sie werden von selbst einsehen, daß bei dem Mangel gegenseitiger Verbindung dieselben Personen doppelt und dreifach unterstützt und weit über das Niveau des einfachen Arbeiters, welcher ohne Unterstützung sich durchhilft, hinausgehoben werden. Diese Verbindung ist also vor allem anzustreben. Ist sie einmal vorhanden, dann wird sich ganz von selbst in den einzelnen Gemeinwesen eine gegenseitige Verständigung und ein planvolles Arbeiten Hand in Hand ergeben, für das nur ganz örtlich und nur für bestimmte Zeiträume und für bestimmte Veranstaltungen Grundsätze gefunden werden können.